



Gemeinde Stäfa

Gemeindeversammlung

Montag, 29. November 2021, 20 Uhr
Sport- und Mehrzweckhalle Froberg, Stäfa





Liebe Stäfnerinnen und Stäfner

Wir laden Sie freundlich ein zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung der Gemeinde Stäfa.

Die Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 findet wieder bedingt durch Covid-19 in der Sport- und Mehrweckhalle Frohberg, "Halle für alle", an der Rhynerstrasse 62, statt. Das Schutzkonzept Covid-19 für die Gemeindeversammlung finden Sie in dieser Broschüre weiter hinten.

Wir freuen uns, wenn Sie Ihr demokratisches Recht zur Mitgestaltung unserer Gemeinde wahrnehmen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES GEMEINDERATS STÄFA

Christian Haltner
Gemeindepräsident

Daniel Scheidegger
Gemeindeschreiber

Stäfa, 1. Oktober 2021

Schutzkonzept COVID-19

Die Stimmberechtigten werden bei Eintritt in die Halle erfasst. Sie müssen sich – gleich wie in der Gemeindeversammlung selbst – mit Name, Vorname und Adresse beim Kontrollpunkt melden und werden im Stimmregister als anwesend vermerkt. Das Stimmregister wird am 9. Dezember 2021 vernichtet.

Stimmberechtigte, Hilfspersonal und Gäste sind verpflichtet, ab Betreten der Halle dauernd bis zum Verlassen der Halle eine Gesichtsmaske zu tragen.

Die Stimmberechtigten nehmen im Erdgeschoss der Halle Platz, für Gäste steht die Cafeteria im 1. Obergeschoss (mit externem Zugang) zur Verfügung.

Die Sitzplätze im Plenum sind im Abstand von 1,5 Meter und versetzt zueinander gesetzt.

Die Versammlungsleitung, die Stimmzählenden sowie das Hilfspersonal für Eingangskontrolle und Platzzuweisung tragen dauernd Gesichtsmasken.

Im Eingangsbereich sind Spender für Händedesinfektionsmittel aufgestellt. Die Eintretenden werden aufgefordert, die Hände zu desinfizieren.

Stimmberechtigte, Versammlungsleitung und Behördenmitglieder, die zur Versammlung reden, treten an das bei der Versammlungsleitung mit genügendem Abstand aufgestellte Rednerpult. Sie tragen, während sie sprechen, keine Schutzmaske.

Es gelten ab Beginn der Versammlung – ausser für die Versammlungsleitung – folgende Redezeitbeschränkungen:

- | | |
|----------------------------|----------------------------------------|
| – Erläuterung der Vorlagen | max. 10 Minuten, zum Budget 20 Minuten |
| – Stellungnahme RPK Budget | max. 15 Minuten |
| – Abgabe eines Votums | max. 5 Minuten |

Der Gemeindepräsident orientiert eingangs der Versammlung über die Redezeitbeschränkung.

Die oberen Fenster der Halle sind geöffnet, so dass ein genügender Luftumschlag in der Halle entsteht.

Das Rednerpult wird nach jeder Benützung desinfiziert.

Es werden keine Unterlagen aufgelegt oder abgegeben.

Der traditionelle anschliessende Umtrunk findet nicht statt.

Die (statistische) Zählung der Gemeindeversammlung entfällt aufgrund der Eintrittskontrolle.

Änderungen und Anpassungen des Schutzkonzepts aufgrund neuer Weisungen bleiben vorbehalten.

Aktenauflage

Die Akten samt den Beleuchtenden Berichten können ab Montag, 15. November 2021 im Gemeindehaus, Goethestrasse 16, 2. Stock, Büro 201, eingesehen werden.

Beleuchtende Berichte

Aus ökologischen und ökonomischen Gründen finden Sie in dieser Broschüre die Zusammenfassung der einzelnen Vorlagen. Die ausführlichen Beleuchtenden Berichte können Sie auf der Portalseite (www.staefa.ch) herunterladen. Sie werden auch kostenlos in Papierform zugestellt. Bitte benützen Sie dafür den Talon auf der hinteren Umschlagseite.

Geschäftszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag bis Freitag 8.30 - 11.30 und 14.00 - 16.30 Uhr
am Montagabend bis 18.30 Uhr

Vorlagen

- 1** Budget und Steuerfuss 2022
Festsetzung
- 2** Bau- und Zonenordnung
Einführung kommunaler Mehrwertausgleich
- 3** Wasserversorgung
Kredit Fr. 920'000 Erneuerung Wasserzähler
- 4** Suchtprävention und Jugendberatung
Kredit Fr. 99'000 je für 2022 bis 2025
- 5** Entwicklungsprojekt Schule Stäfa 2030
Abrechnung Rahmenkredit

Die Vorlagen im Überblick

1 Budget und Steuerfuss 2022 Festsetzung

Antrag

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den folgenden Beschluss zu fassen:

1.1 Das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Stäfa wird mit folgenden Eckwerten genehmigt:

Erfolgsrechnung

| | |
|--------------------------|----------------------|
| Gesamtaufwand | Fr. 138'825'000 |
| Gesamtertrag | Fr. 131'935'000 |
| Aufwandüberschuss | Fr. 6'890'000 |

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

| | |
|---------------------------|-----------------------|
| Ausgaben | Fr. 16'252'000 |
| Einnahmen | Fr. 1'450'000 |
| Nettoinvestitionen | Fr. 14'802'000 |

Investitionsrechnung Finanzvermögen

| | |
|---------------------------|--------------------|
| Ausgaben | Fr. 600'000 |
| Einnahmen | Fr. 0 |
| Nettoinvestitionen | Fr. 600'000 |

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %) Fr. 75'000'000

2. Der Steuerfuss für das Rechnungsjahr 2022 wird auf 80% (Vorjahr 88%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festgesetzt.

3. Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Der Gemeinderat legt das Budget 2022 vor, das bei einem Aufwand von 138,8 Mio. Franken und einem Ertrag von 131,9 Mio. Franken einen Aufwandüberschuss von 6,9 Mio. Franken ausweist. In der Investitionsrechnung sind Nettoausgaben im Umfang von 14,8 Mio. Franken geplant. Der Beitrag an den Finanzausgleich liegt mit 16,7 Mio. Franken deutlich höher als noch im Vorjahr. Einen Teil der in den letzten Jahren angesammelten liquiden Mittel soll durch eine Steuersenkung reduziert werden. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss um acht Prozentpunkte von 88 % auf 80 % zu senken.

Finanzpolitische Überlegungen des Gemeinderats

Die Gemeinde steht finanziell robust da. In den letzten Jahren konnten dank unerwartet guten Rechnungsabschlüssen hohe liquide Mittel generiert werden. Gleichzeitig kann festgestellt werden, dass in den nächsten drei Jahren keine überdurchschnittlich hohe Investitionstätigkeit zu erwarten ist. Der Finanzplan zeigt, dass erst ab 2025 die sich jetzt in der Planung befindenden Projekte in die Realisierung gehen werden. Nach Einschätzung des Gemeinderats muss frühestens ab diesem Zeitpunkt mehr Liquidität zur Verfügung stehen. Das liquide Vermögen der Gemeinde von derzeit 50 Mio. Franken würde deshalb voraussichtlich bis dahin weiter ansteigen.

Gleichzeitig geht der Gemeinderat mittelfristig von stabilen, moderat steigenden Steuererträgen aus. Alle Indikatoren für die Entwicklung des kommunalen Steuersubstrats zeigen, dass die aktuelle Coronavirus-Pandemie keinen signifikanten oder bleibenden Effekt hat. Zudem darf davon ausgegangen werden, dass kaum neuerliche weitgehende Einschränkungen des öffentlichen und Arbeitslebens angeordnet werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat verschiedene Lösungsansätze diskutiert. Die schon mit dem Erlass der Budgetrichtlinien im April 2021 begründete Steuerstrategie des Gemeinderats sieht – zudem in Übereinstimmung zu den Legislaturzielen 2018-2022 – vor, die erheblichen überschüssigen Mittel durch Vermögensabbau an die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler weiterzugeben.

Der Gemeinderat berücksichtigt weiter, dass im Budget 2022 alle Aufgaben der Gemeinde und ihre Verpflichtungen reell, im benötigten Umfang und zuverlässig eingestellt sind; es sind keine Kürzungsmassnahmen umgesetzt. Das gilt sowohl für betriebliche Ausgaben wie für alle laufenden und geplanten Investitionsvorhaben der Gemeinde. Zwar sieht der Budgetentwurf im Betrieb ein Ausgabenwachstum von 6 % vor, was zweifellos wesentlich ist. Die Überprüfung der Budgeteingaben hat allerdings ergeben, dass der grösste Teil des Wachstums auf exogene, also von der Gemeinde nicht oder nur unwesentlich beeinflussbare, Faktoren zurückzuführen ist.

Aufgrund der Steuer- und Investitionsentwicklung sowie in Anbetracht des Budgets 2022 rechnet der Gemeinderat mit einem finanzpolitischen Handlungsspielraum von derzeit ca. 35 bis 40 Mio. Franken und einem Zeitfenster von drei bis vier Jahren. Dieser

Spielraum bei gleichzeitig voller und uneingeschränkter Aufgabenerfüllung soll zugunsten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler eingesetzt werden. Deshalb schlägt der Gemeinderat vor, den Steuerfuss von heute 88 % um acht Prozentpunkte auf 80 % zurückzunehmen. Diese Senkung führt zwangsläufig dazu, dass der Haushalt erhebliche Aufwandüberschüsse und einen negativen Cash-Flow ausweist. Es erscheint bei einem geschätzten einfachen Gemeindesteuerertrag von 75 Mio. Franken und daraus folgend einem Steuerertrag von 60 Mio. Franken pro Jahr durchaus tragbar, jedenfalls für eine Zeitperiode bis 2024. Werden – wie in den vergangenen Jahren – etwa 75 % der geplanten Investitionen realisiert, wären die liquiden Mittel nach heutigem Stand frühestens 2025 ausgeschöpft. Aus diesem Grund betrachtet der Gemeinderat die vorgeschlagene Steuersenkung, auch wenn sie numerisch wesentlich erscheint, als kontrolliert und angemessen.

Investitionsprogramm

Der Finanzplan zeigt über die ganze Planperiode von sechs Jahren ein Investitionsvolumen allein im steuerfinanzierten Bereich von 187 Mio. Franken. Dieses verteilt sich auf die wichtigsten Bereiche wie folgt:

| | |
|-------------------------------------------------------|-------------|
| – Verwaltungsliegenschaften | 81 Mio. Fr. |
| – Bildung | 80 Mio. Fr. |
| – Gemeindestrassen | 12 Mio. Fr. |
| – Öffentliche Verkehrsinfrastruktur | 8 Mio. Fr. |
| – Gewässer und Hochwassersicherung | 2 Mio. Fr. |
| – Übrige Projekte (wie: Feuerwehr, Polizei, Mobiliar) | 4 Mio. Fr. |

Investitionen mit erheblichem Geldbedarf werden frühestens ab 2025 in Realisierung gehen und Liquiditätsbedarf auslösen. Daher rechnet der Finanzplan mittelfristig wieder mit einer Anhebung des Steuerfusses auf 85 %. Ob diese tatsächlich und in welchem Umfang notwendig wird, hängt von der Stabilität bei den Steuererträgen sowie von der Kostenentwicklung im Betrieb und bei den Investitionsvorhaben ab. Entwickelt sich der Haushalt in dieser Beziehung plangemäss, wäre eine Anhebung des Steuerfusses zur Finanzierung der Investitionen nicht unmittelbar notwendig.

Vermögenslage

Mit Blick auf die hohen Investitionen, welche je nach Finanzierungsmöglichkeiten die langfristigen Finanzverbindlichkeiten und die Abschreibungen ansteigen lassen, liegt das Verwaltungsvermögen Ende der Planperiode bei rund 259 Mio. Franken. Das Eigenkapital sinkt infolge der Aufwandüberschüsse in den Planjahren 2023-2026 auf immer noch beträchtliche 233 Mio. Franken. Das zeigt, dass die Bilanz robust und widerstandsfähig ist. Hinzu kommt, dass das trotz konservativer Bewertung hohe Finanzvermögen von 105 Mio. Franken (inkl. liquide Mittel) auch negative Entwicklungen wie eine langjährige Unterfinanzierung des Haushalts aufzufangen vermöchte.

2 Bau- und Zonenordnung Einführung kommunaler Mehrwertausgleich

Antrag

1. Die Bauordnung vom 6. April 2009 wird wie folgt geändert:

Neu:

Art. 41b, Mehrwertabgabe

¹ Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

² Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 2'000 m².

³ Die Mehrwertabgabe beträgt 25% des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.

⁴ Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

2. Es wird die **Verordnung zum Fonds für den kommunalen Mehrwertausgleich (VFMAG)** in der Fassung gemäss Anhang erlassen.
3. Der Bericht nach Art. 47 RPV zum kommunalen Mehrwertausgleich wird festgesetzt.
4. Die Änderungen treten in Kraft, sobald sie genehmigt und rechtskräftig geworden sind.
5. Die Genehmigung der Änderungen durch das zuständige Organ des Kantons Zürich bleibt vorbehalten.

6. Der Gemeinderat ist ermächtigt, untergeordneten Änderungen als Folge von Genehmigungs- und Rechtsmittelentscheiden in eigener Kompetenz zuzustimmen.

Planerische Massnahmen, wie Ein-, Auf- und Umzonungen sowie Sondernutzungsplanungen (z.B. Gestaltungspläne), können zu Vorteilen (Mehrwerten) bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern führen. Nach dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz sind erhebliche Vor- und Nachteile, die durch planerische Massnahmen entstehen, angemessen auszugleichen. Der Kanton Zürich hat diese Vorgabe mit dem Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) vom 28. Oktober 2019 umgesetzt. Das Gesetz ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Das kantonale Gesetz wiederum lässt den Gemeinden Spielraum, für Auf- und Umzonungen eine Mehrwertabgabe zwischen 0% und höchstens 40% des um 100'000 Franken reduzierten Mehrwerts zu erheben. Will eine Gemeinde die Mehrwertabgabe einführen, legt sie zudem eine sogenannte Freifläche fest. Deren Grösse muss zwischen mind. 1'200 und max. 2'000 m² betragen. Grundstücke, deren Fläche kleiner ist als der bestimmte Wert, sind von der kommunalen Mehrwertabgabe befreit.

Der Gemeinderat beantragt, für Stäfa die Mehrwertabgabe einzuführen. Der Abgabesatz soll bei 25% liegen, die Freifläche beim Maximum von 2'000 m². Mit diesen Werten wird die Bauordnung ergänzt. Zugleich muss ein Reglement für den mit diesen Mitteln gespeisten Ausgleichsfonds durch die Gemeindeversammlung erlassen werden. Für dieses hat der Gemeinderat das kantonale Musterreglement übernommen. Die zu erwartenden Erträge sind zum heutigen Zeitpunkt nicht genau abschätzbar. Sie sind abhängig von den künftigen planerischen Massnahmen.

Raumplanerisch will die Mehrwertabgabe eine konsequente, d.h. rationellere Nutzung der vorhandenen Bauzonen im Sinne einer Siedlungsentwicklung nach innen fördern. Ziel des Mehrwertausgleichsverfahrens ist es, die der Gemeinde durch die verdichtete Bauweise erwachsenden Mehrkosten abzugelten. Die neue Gesetzgebung ermöglicht es, anstelle der Abgabe im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags direkte Mehrleistungen der Bauherrschaft zu Gunsten der Öffentlichkeit zu erbringen. Diese umfassen z.B. die Aufwertung von Erholungseinrichtungen und öffentlich zugänglichen Freiräumen oder die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen.

Verfahren und Berechnung sind kantonrechtlicher Natur und nach Auffassung des Gemeinderats umständlich und kompliziert geregelt. Der ausgleichspflichtige Mehrwert basiert auf der Differenz zwischen dem Verkehrswert eines Grundstücks mit und ohne planerische Massnahme (Um- oder Aufzonung) am Stichtag des Inkrafttretens der Zo-

nenänderung. Grundlage dafür bilden vom Kanton festgelegte Landpreismodelle, basierend auf amtlichen Schätzungen. Die Mehrwertabgabe richtet sich nach dem Zeitpunkt einer rechtsgültigen Baubewilligung, und zwar unabhängig davon, ob eine Mehrnutzung realisiert wird oder nicht. Die Veräusserung des Grundstücks löst keine Mehrwertabgabe aus.

3 Wasserversorgung **Kredit Fr. 920'000 Erneuerung Wasserzähler**

Antrag

1. Für die Integration der Wasserzähler der Wasserversorgung Stäfa in ein intelligentes Mess- und Regelsystem für die Strom- und Wasserversorgung wird ein Verpflichtungskredit von 920'000 Franken zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.

In der Strom- und Wasserversorgung werden sämtliche Strom- und Wasserbezüge mit Zählern gemessen. Die Messdaten werden heute vor Ort abgelesen und im Abrechnungssystem weiterverarbeitet. Nun müssen infolge einer Änderung des eidgenössischen Rechts in der Stromversorgung bis 2027 mindestens 80% der Stromzähler durch intelligente Stromzähler ersetzt werden.

Mit solchen Zählern, sogenannten SmartMeter, lassen sich die Zählerstände auf dem elektronischen Weg auslesen. Für die Wasserversorgung bietet sich dadurch die einmalige Gelegenheit, durch Anbindung an die intelligenten Stromzähler die Ablesedaten ebenfalls elektronisch auszulesen.

Rund 40% der heutigen Wasserzähler sind für das neue Messsystem noch nicht bereit. Sie müssen ersetzt werden. Dafür sind Kosten von insgesamt 920'000 Franken veranschlagt. Diese Kosten tragen die Gemeindewerke Stäfa. Sie haben keine Auswirkungen auf die Gebühren der Wasserversorgung.

Werkbehörde und Gemeinderat empfehlen der Gemeindeversammlung, dem Kredit für die Integration der Wasserzähler in das intelligente Mess- und Regelsystem zuzustimmen. So kann die Umstellung in einem Schritt passieren und ein jahrelanges Nebeneinander von verschiedenen Messarten innerhalb der Gemeindewerke vermieden werden. Zugleich werden Kosten gespart, da künftig die manuelle Ablesung entfällt. Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können den Verbrauch tagesgenau analysieren und den eigenen Wasserverbrauch optimieren.

Die beiden Behörden halten den Zeitpunkt für gekommen, die heute noch manuell geprägten Prozesse der Ablesung auf den digitalen Kanal umzustellen. Die Kosten dafür

sind angesichts der Gesamtinfrastruktur der Wasserversorgung als verhältnismässig anzusehen.

4 Suchtprävention und Jugendberatung Kredit Fr. 99'000 je für 2022 bis 2025

Antrag

1. Der Verein Samowar erhält für den Betrieb der Jugendberatungsstelle Bezirk Meilen und der Suchtpräventionsstelle Bezirk Meilen für die Laufzeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025 einen jährlichen Gemeindebeitrag von max. 99'000 Franken.
2. Der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Samowar für den Betrieb der Jugendberatungsstelle Bezirk Meilen und der Suchtpräventionsstelle Bezirk Meilen für die Jahre 2022 bis 2025 wird zugestimmt.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordneten Änderungen der Leistungsvereinbarung in eigener Kompetenz zuzustimmen.

Der Verein Samowar Bezirk Meilen führt seit 1980 die Jugendberatungs- und seit 1995 die Suchtpräventionsstelle des Bezirks Meilen. Seit 1999 regeln die Bezirksgemeinden die Zusammenarbeit mit dem Verein über befristete Leistungsvereinbarungen, welche sich in eine mehrjährige Leistungsvereinbarung und in eine einjährige Dienstleistungs- und Budgetvereinbarung aufteilen.

Letztmals hat die Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018 für die Jugendberatungs- und die Suchtpräventionsstelle für die Jahre 2018 bis 2021 einen jährlichen Kredit von maximal 104'000 Franken genehmigt und die Behörde ermächtigt, mit dem Verein Samowar die Details der Zusammenarbeit vertraglich zu regeln.

Der Verein ersucht mit Schreiben vom 29. Juni 2021, die Leistungsvereinbarung für die Zeit vom 1.1.2022 bis 31.12.2025 zu erneuern und der Dienstleistungs- und Budgetvereinbarung für das Jahr 2022 zuzustimmen. Die Kosten in der neuen Vertragsperiode sollen jährlich maximal 99'000 Franken betragen.

5 Entwicklungsprojekt Schule Stäfa 2030 Abrechnung Rahmenkredit

Antrag

1. Die Abrechnung über das Entwicklungsprojekt *Schule Stäfa 2030* in der Höhe von 506'362.85 Franken (inkl. MwSt.) wird genehmigt.

Im Juni 2018 bewilligte die Gemeindeversammlung einen Rahmenkredit in der Höhe von 754'000 Franken für das Entwicklungsprojekt Schule Stäfa 2030, mit einer Laufzeitbeschränkung bis zum 31. Dezember 2020. Innerhalb des Projektes sollten die Machbarkeiten von Standort- und Nutzungsmöglichkeiten in den Schulanlagen untersucht werden.

Die Planungen wurden in der Zeit zwischen Herbst 2018 und Ende 2020 durchgeführt. Der Masterplan Schule Stäfa 2030, als wesentliches Resultat, wurde im September 2020 durch die Gemeindeversammlung abgelehnt.

Die Schlussabrechnung liegt heute zur Abnahme vor. Sie schliesst bei Gesamtausgaben von 506'362.85 Franken mit einer Kreditunterschreitung von 247'637.15 Franken. Die Unterschreitung von rund 33 Prozent ist auf die Ablehnung des Masterplans durch die Gemeindeversammlung und die damit entfallenen, weiteren Planungsschritte zurückzuführen. Weiter lässt sich feststellen, dass geänderte Inhalte gegenüber dem Programm aus dem Kreditantrag zu einem reduzierten Umfang geführt haben.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Abrechnung zu genehmigen.

Bestelltalon

- Senden Sie mir die ausführliche Fassung zu:
 - Budget und Steuerfuss 2022
Festsetzung
 - Bau- und Zonenordnung
Einführung kommunaler Mehrwertausgleich
 - Wasserversorgung
Kredit Fr. 920'000 Erneuerung Wasserzähler
 - Suchtprävention und Jugendberatung
Kredit Fr. 99'000 je für 2022 bis 2025
 - Entwicklungsprojekt Schule Stäfa 2030
Abrechnung Rahmenkredit

- Senden Sie mir die ausführlichen Fassungen zu jeder Gemeindeversammlung (Dauerauftrag)

- Zustellung bitte in gedruckter Form an:

Vorname, Name _____

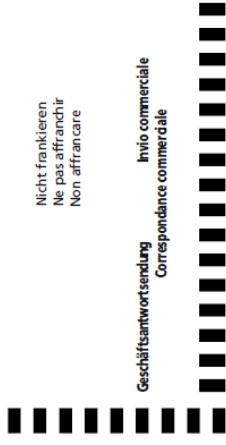
Strasse, Nr. _____

 Stäfa Üriikon

- Zustellung bitte per E-Mail an (E-Mail-Adresse):

Lieferfristen: Rechnen Sie für die Zustellung per E-Mail mit 1 bis 2 Werktagen, für die Zustellung per Post mit 2 bis 4 Werktagen.

Senden Sie diesen Talon an:
Gemeindeverwaltung Stäfa, Kanzlei, Postfach 535, 8712 Stäfa



Gemeindeverwaltung Stäfa
Kanzlei
Postfach 535
8712 Stäfa